

Absenzenreglement

Absenzenreglement für den Schulverband Oberstufe Albulatal

Rechtliche Grundlagen

Grundlage für dieses Reglement bilden das kantonale Schulgesetz des Kantons Graubünden, die Weisungen über Absenzen, Urlaub und Dispensation vom Schulunterricht des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes Graubünden (11. Dezember 2017), sowie die Schulordnungen der einzelnen Schulträgerschaften.

Art. 1 – Grundsatz

Der Unterricht ist regelmässig, pünktlich und vorbereitet zu besuchen. Er darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

Art. 2 – Obligatorische Schulanlässe

Die obligatorischen Schulanlässe sind dem Unterricht gleichgestellt. Absenzen werden sinngemäss beurteilt.

Art. 3 – Rahmenbedingungen Absenzen

Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, dass die Klassenlehrperson der entsprechenden Schüler*innen über deren Abwesenheit vor Unterrichtsbeginn orientiert wird.

Unmittelbar nach einer ungeplanten Absenz ist der Klassenlehrperson ein unterzeichnetes Entschuldigungsschreiben durch die Erziehungsberechtigten in brieflicher Form oder per KLAPP vorzuweisen.

Sämtliche Absenzen der Schüler*innen sind festzuhalten. Die Klassenlehrperson führt Kontrolle über sämtliche Absenzen der Schüler*innen und leitet allfällige Gesuche an die zuständigen Instanzen weiter.

Bei Absenzen der Schüler*innen von mehr als drei Tagen kann die Lehrperson zuhanden der Schulleitung von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Art. 4 – Aufarbeitung Schulstoff

Für die Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes sind die Schüler*innen selbst verantwortlich. Die Lehrperson kann das Nachholen von versäumten Prüfungen anordnen.

Art. 5 – Vorzeitiger Schulaustritt, 10. Schuljahr

Schulaustritte vor Ende des 9. Schuljahres sind nur in Ausnahmefällen aufgrund der kantonalen Bestimmungen möglich.

Schüler*innen des 10. Schuljahres sind den Schulpflichtigen gleichgestellt. Für das 10. Schuljahr ist ein Antrag an den Schulrat nötig.

Art. 6 – Nachträgliche Absenzen

Nachträglich werden Absenzen nur entschuldigt, wenn sie verursacht wurden durch:

- a) Krankheit oder Unfall
- b) Krankheit oder Unfall von Angehörigen oder anderen nahen Bezugspersonen
- c) Lawinengefahr oder unpassierbare Wege
- d) Ausfall des Bustransports durch grössere Verkehrsprobleme
- e) Tod einer familienangehörigen Person oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten oder nahen Bezugspersonen

Bestehen Zweifel an der Stichhaltigkeit einer nachträglichen Entschuldigung, so entscheidet die Schulleitung über deren Anerkennung.

Art. 7 – Urlaubskompetenz und Jokertage

Die Urlaubskompetenz wird vom Schulrat wie folgt delegiert:

Urlaubskompetenz	Anzahl Tage pro Schuljahr	Frist für Einreichung	Bemerkung
Erziehungsberechtigte	1 Tag bzw. 2 Joker – Halbtage	5 Tage voraus: Mitteilung an die Lehrperson	
Lehrperson	bis 3 Tage	Mind. 5 Tage voraus: Schriftliches Gesuch an die Lehrperson	
Schulleitung	ab 3 bis total 15 Tage	3 Wochen voraus: Schriftliches Gesuch	mit Begründung an SL
Amt für Volksschule und Sport	mehr als 15 Tage	4 Wochen voraus: Schriftliches Gesuch	mit Begründung an AVS

Bei Urlaubsgesuchen kann die Schulleitung verbleibende Jokertage dem Gesuch abbuchen bzw. anrechnen.

In Ausnahmefällen kann die Schulleitung ausserordentliche Leistungen, ausserhalb der ordentlichen Schulzeit, mit einem zusätzlichen halben Jokertag belohnen (Bsp.: Teilnahme am Sternsingen, obwohl nicht verpflichtet)

Art. 8 – Einschränkung von Jokertagen

Einschränkung zur Nutzung von Jokertagen:

- Am ersten Tag nach den jeweiligen Schulferien, am letzten Tag vor den Sommerferien und an Tagen mit Schulveranstaltungen können keine Jokertage bezogen werden.
- Weitergehende Urlaubsgesuche für Ferienverlängerungen werden in der Regel nicht bewilligt.

Art. 9 – Freistellung durch Lehrperson

Für Lektionen und Aktivitäten über einen längeren Zeitraum können SuS nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses von der entsprechenden Lehrperson freigestellt werden. Freigestellte bleiben in der Schule und sind nach Möglichkeit im Schulbetrieb einzubinden bzw. zu beschäftigen.

Besuche von Fachpersonen bzw. Fachstellen (Arzt, Zahnarzt, Berufsberatung, Schulpsychologischer Dienst etc.) sind grundsätzlich so zu planen, dass sie ausserhalb des Unterrichtes stattfinden. Ausnahme bilden Absenzen mit entsprechender Bestätigung, sowie Absenzen, welche in Absprache mit der Klassenlehrperson getroffen wurden.

Art. 10 – Berufswahlpraktika/Schnupperlehren

Die Berufswahlpraktika sollen nach Möglichkeit in der schulfreien Zeit absolviert werden. Bei ausgewiesenem Bedürfnis sind auch Durchführungen während der Unterrichtszeit möglich, jedoch darf nicht mehr Unterrichtszeit ausfallen, als die jeweiligen Schüler*innen Freizeit fürs Schnuppern eingesetzt haben. Die Klassenlehrperson bewilligt die Schnupperlehre(n) und führt Kontrolle darüber.

Art. 11 – Begabungs- und Begabtenförderung

Für Absenzen im Rahmen der Begabungs- und Begabtenförderung (Sport, Musik etc.) trifft die Schulleitung in Rücksprache mit dem Schulrat eine Sonderregelung (Flexibilitätsprogramm). Die Erziehungsberechtigten stellen ein schriftlich begründetes Gesuch an die Schulleitung, um von der Sonderregelung zu profitieren. Ein entsprechender Nachweis bzw. ein Aufgebot des jeweiligen Verbandes ist dem Gesuch beizulegen.

Art. 12 – Teilweise oder vollständige Dispensation

Das Inspektorat entscheidet auf Antrag der Schulleitung – in Absprache mit dem Schulrat und unter Einbezug der Erziehungsberechtigten – über eine teilweise oder vollständige Dispensation vom Unterricht.

Art. 13 – Verstoss gegen Schulpflicht

Die Erziehungsberechtigten sind gemäss Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes für die Erziehung und den regelmässigen Schulbesuch bzw. die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich. Verstossen Erziehungsberechtigte vorsätzlich gegen diese Gesetzgebung können sie gemäss Art. 96 mit einer Busse von bis zu CHF 5'000.— bestraft werden. Die Festlegung der Busse erfolgt durch den Schulrat.

Art. 14 – Beschwerde

Entscheide der Schulleitung können schriftlich und begründet innert 10 Tagen an den Schulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Entscheide und Verfügungen des Schulrates können innerhalb von 10 Tagen an das EKUD (Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement) weitergezogen werden, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.

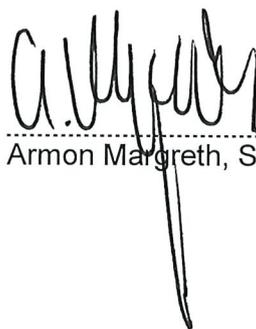
Art. 15 – Inkrafttreten

Dieses Absenzenreglement tritt rückwirkend auf den 1. August 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Genehmigt vom Schulrat am 19.08.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "F. Balzer".

Flavia Balzer, Schulratspräsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Armon Margreth".

Armon Margreth, Schulrat Vizepräsident